Gemeinde Stulln
1.1- 5540.03 -098984

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

der Gemeinde Stulln

vom 22.06.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Stulln folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen folgende Gebühren und Kosten:

1. Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses (§ 4)
2. Grabnutzungsgebühren (§ 5),
3. Kosten für die Erstellung von Fundamenten für Grabmäler und für die Beseitigung von Grabmälern nach § 20 Friedhofs- und Bestattungssatzung
4. Kosten nach § 29 Abs. 5 und § 20 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung

(2) Die Gebühren werden bei Belegung für die Dauer der Ruhezeit (§ 28 Friedhofs- und Bestattungssatzung) erhoben. Entsteht die Gebührenschuld (§ 3) vor Ablauf der Ruhezeit erneut, dann wird die anteilige Gebühr bis zum Ende der neuen Ruhezeit nacherhoben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdgräber wird für die Dauer der halben Ruhefrist unter Erhebung der anteiligen Gebühr gewährt. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnennischen und im Urnengarten wird für die Dauer der Ruhefrist gewährt.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Schuldner der Kosten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 ist der jeweils Nutzungsberechtigte bzw. der zuletzt Nutzungsberechtigte, im Fall des § 29 Abs. 5 Friedhofs- und Bestattungssatzung der Antragsteller anstelle des Nutzungsberechtigten.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld und der Kostenerstattungsansprüche

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 auf Erstattung der Beseitigungskosten nach § 20 Friedhofs- und Bestattungssatzung entsteht mit der Ausführung der Arbeiten durch die Gemeinde, der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erstellung von Fundamenten für die Grabmäler entsteht mit der erstmaligen Begründung des Nutzungsrechts für eine Grabstätte (§ 13 Friedhofs- und Bestattungssatzung).

(4) Die Gebühren und Kostenerstattungsbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbescheids fällig.

§ 4 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

Für die Benutzung des Leichenhauses beträgt die Gebühr 90,00 Euro.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen

1. für Kindergräber (§ 10 Abs. 1 d), § 11 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)
   320,00 Euro

2. für Einzelgräber (§ 10 Abs. 1 a), § 11 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)
   640,00 Euro

3. für Doppelgräber (§ 10 Abs. 1 b), § 11 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)
   1.280,00 Euro

4. für Urnenerdgräber (§ 10 Abs. 1 f), § 12 Abs. 2 der Friedhofs-und Bestattungssatzung) 640,00 Euro

5. für Urnennischen (§ 10 Abs. 1 e), § 12 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)
   640,00 Euro

6. für den Urnengarten (§ 10 Abs. 1 f), § 12 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)
   640,00 Euro

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür gilt Abs. 1 Nr. 1 – 6 entsprechend. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 6 Kostenerstattung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4

Die Kosten für die Erstellung der Fundamente für die Grabmäler sind in folgender Höhe zu erstatten:

1. für Kinder- und Urnengräber	80,00 EUR
2. für Einzelgräber	180,00 EUR
3. für Doppelgräber	300,00 EUR

Die Kosten für die Beseitigung von Grabmälern und für die Umbettung einschließlich Schadenersatz nach § 29 Abs. 5 der Friedhofs- und Bestattungssatzung sind in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 25.07.2007, in der Fassung der letzten Änderung vom 26.11.2015 außer Kraft.

Schwarzenfeld, den 22.06.2022

Gemeinde Stulln

Hans Prechtl

1. Bürgermeister

1.1- 5540.03 -101718

Diese Satzung wurde am **22. Juni 2022** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld – im Rathaus Schwarzenfeld – zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Stulln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **27. Juni 2022** angeheftet und am **29. Juli 2022** wieder abgenommen.

Schwarzenfeld, 24.08.2022

- Gemeinde Stulln -

Thomas Rohrwild
2. Bürgermeister

Verteiler

- 03 1 x
- 1.1 Satzungsakte 2 x
- Ortsrecht 1 x
- 1.2 1 x (digital)
- 1.22 1 x (digital)
- Landratsamt Schwandorf 1 x (digital)